## Stadt Klütz

Federführend:

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10781

Status: öffentlich
Datum: 06.09.2016
Verfasser: Carola Mertins

Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet "Am Lindenring" -

- Abwägungsbeschluss -

Ergänzung des Wohngebietes

Beratungsfolge:

Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Bauausschuss der Stadt Klütz

Hauptausschuss der Stadt Klütz

Stadtvertretung Klütz

## Sachverhalt:

Die Stadt Klütz führt das Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet "Am Lindenring" - Ergänzung des Wohngebietes als beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie der zugehörigen Begründung wurden für die Dauer eines Monats vom 10. Mai 2016 bis zum 14. Juni 2016 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes im Rahmen der Auslegung liegen nicht vor.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmeverfahren wurden bearbeitet und in den Planunterlagen entsprechend ergänzt.

Die Abwägungsergebnisse sind in tabellarischer Form zusammengestellt.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

- 1. Die auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen. Es ergeben sich
  - zu berücksichtigende,
  - teilweise zu berücksichtigende und
  - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Klütz zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Seite: 1/2

cher Belange, die Anregungen erhoben bzw. S diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe	
Finanzielle Auswirkungen: Werden vom Vorhabenträger übernommen.	
Anlagen: Abwägungsunterlagen	
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentli-

	z für das Wohngebiet am L		-Erganzur	ng des Woh	nge	biet	tes
m V	erfahren nach § 13a BauG	В					
3ete	iligung der Behörden und	sonstigen	Träger	i.e.			V
	ntlicher Belange gemäß § 4						
MICI	Idiciiei Belange gemas 3 -	+ ADS. Z Da	uGB				
NT.	WURF						
				1			_
fdNr	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
l.	Planungsanzeige	1				_	_
11	Tringer Affantlisher Dalames						
11.1	Träger öffentlicher Belange Landkreis NWM	17.05.2016	22.06.2016	22.06.2016	x		
II.1a	Landkreis NVM, Kataster- und Vermessun	17.05.2016	22.00.2010	25.05.2016	^	x	
11.2	Stalu	17.05.2016	22.06.2016	17.06.2016		X	
11.3	Amt für Raumordnung	17.05.2016	06.07.2016	24.06.2016		X	
11.4	Bergamt Stralsund	17.05.2016	22.06.2016	21.06.2016		300	х
11.5	LA für Umwelt, Naturschutz u.Geologie	17.05.2016	22.00.2010	21.00.2010			- 0
11.6	Straßenbauamt Schwerin	17.05.2016	22.06.2016	16.06.2016		х	7
11.7	Industrie- und Handelskammer	17.05.2016					
11.8	Handwerkskammer Schwerin	17.05.2016					R
11.9	Deutsche Bahn AG	17.05.2016	28.06.2016	17.06.2016			х
II.10	Katholische Kirche	17.05.2016		21023-17-2-0-22			
II.11	Evangelluth, Landeskirche	17.05.2016					
II.12	Deutsche Telekom AG	17.05.2016	16.06.2016	16.06.2016			х
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung	17.05.2016	15.06.2016	13.06.2016			х
10001.70	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	01.00.000.000					0
11.14		17.05.2016					
11.15	E.DIS AG	17.05.2016	08.06.2016	06.06.2016		X	
II.16	Hanse Werk AG	17.05.2016	01.06.2016	01.06.2016			х
11.17	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	17.05.2016					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	17.05.2016	06.06.2016	27.05.2016			х
II.19	Naturschutzbund Deutschland e.V.	17.05.2016					
11.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	17.05.2016					
II.21	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	17.05.2016		20.06.2016		х	
11.22	50 Hertz Transmission GmbH	17.05.2016	30.05.2016	24.05.2016			Х
11.23	Betrieb für Bau und Liegenschaften	17.05.2016					
11.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-	17.05.2016	02.06.2016	02.06.2016		X	
	schutz und Dienstleistungen der						
	Bundeswehr						
11.25	Deutscher Wetterdienst	17.05.2016		01.06.2016			X
11.26	Hauptzollamt Stralsund	17.05.2016	14.06.2016	13.06.2016		X	
11.27	LA für innere Verwaltung	17.05.2016	23.05.2016	23.05.2016		X	
11.28	Forstamt Grevesmühlen	17.05.2016	03.06.2016	01.06.2016		X	
11.29	GDMcom	17.05.2016	10.06.2016	09.06.2016			X
11.30	Polizeiinspektion Wismar	17.05.2016	03.06.2016	03.06.2016		X	
11.31	Landgesellschaft M-V	17.05.2016	30.05.2016	25.05.2016			X
11.32	Wasser- und Bodenverband	17.05.2016	02.06.2016	02.06.2016			X
	"Wallensteingraben/Küste"						
11.33	Freiwillige Feuerwehr	17.05.2016					
11.34	Landesanglerverband	17.05.2016	02.06.2016	30.05.2016			X
11.35	Landesjagdverband/ Kreisjagdverband	17.05.2016					
11.36	Schutzgemeinschaft Deut. Wald e.V.	17.05.2016					

Ш.	Nachbargemeinden				2 3
III.1	Gemeinde Warnow	17.05.2016	31.05.2016	24.05.2016	X
III.2	Gemeinde Roggenstorf	17.05.2016	08.06.2016	24.05.2016	X
111.3	Gemeinde Damshagen	17.05.2016		25.07.2016	X
111.4	Gemeinde Kalkhorst	17.05.2016			
111.5	Gemeinde Hohenkirchen	17.05.2016		01.08.2016	X
111.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	17.05.2016		25.07.2016	x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen				
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen				
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hi	nweise			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklen Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung				
Landweix Nordwestmecklenburg • Poetfluch 1965 • 23986 Wismar  Amt Klützer Winkel  Für die Stadt Klütz  Schloßstr. 1  23948 Klütz	Auskunft erteilt ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-63154 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2016-06-22	-		
<ol> <li>Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 28 " Lindenring" der Stadt Klütz hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK vom 17.05.2016, hier eingegangen am 24.05.2016</li> </ol>				
Sehr geehrte Frau Schultz,				
Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlag Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Klütz Pla Planungsetand Fobruar 2016 und die dazugehörige Begrü 22.02.2016.Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM;	anzeichnung im Maßstab 1:1000, ndung mit Bearbeitungsstand	1	<ul> <li>zu 1.</li> <li>Die Grundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>zu 2.</li> <li>Die Hinweise und Ergänzungen, die von Fachdiensten und dem Abfallwirtschaftsbetrieb</li> </ul>	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung	ng und Planen	2	vorgetragen wurden, werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zui Keinuns zu neinnen.
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde			
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht			
FD Kataster und Vermessung		No.		
Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage bei und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beac Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	igefügt. Daraus ergeben sich Hinweise hten sind.			
Heike Gielow SB Bauleitplanung				

161 N. Ct. 11		D.1	E-4-1-1-1-1-1-1
lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Der Bebauungsplan wird mit 1. Änderung und Ergänzung überschrieben. Die Änderungen im Ursprungsplan beziehen sich nicht nur auf die in der Begründung auf den Seiten 19 und 20 gekennzeichneten zeichnerischen Veränderungen, sondern betreffen auch eine Vielzahl textlicher Festsetzungen. Von daher nehme ich zum vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung vollumfänglich Stellung. Sollten auch beachtliche Fehler gem. § 214 BauGB aus dem Ursprungsplan durch zeitverstrich nach § 216 BauGB unbeachtlich geworden sein, so liegt es immer in der Hand der Gemeinde, diese in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Die	<b>A</b>	A zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Behandlung der Hinweise und Ergänzungen erfolgt nachfolgend. Eine Berücksichtigung erfolgt gemäß nachfolgender Behandlung.  zu 2. Die Gemeinde hat sich nochmals mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB	Zur Kenntnis zu nehmen.  Nicht zu berücksichtigen.
vorliegende Planung bietet sich nunmehr dazu an.  I. Allgemeines Wahl des Planungsinstruments Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB aufgestellt. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens wird auf Grund der aktuellen Rechtsprechung vom 04. 11. 2015 BVerwG 4 CN 9.14 in Frage gestellt. Die Stadtvertretung wird aufgefordert das Verfahren dahingehend zu überprüfen und in das Regelverfahren zu überführen. In dem Zusammenhang muss dann auch der Flächennutzungsplan parallel dazu geändert werden, da eine Anpassung nur für Verfahren der Innenentwicklung zulässig sind.	13	auseinandergesetzt. Der Verweis auf die aktuelle Rechtssprechung wurde geprüft.  Das aufgeführte Urteil bezieht sich auf die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens, ist jedoch für die vorliegende 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz nicht zutreffend. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist die Zugehörigkeit des Plangebietes zum Siedlungsbereich der Gemeinde maßgeblich.  Flächen eines Bebauungsplanes i.S. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB sind grundsätzlich von der Zuordnung zum Siedlungsbereich und damit dem Bereich der Innenentwicklung	
II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel		auszugehen (BauGB-Kommentar, von Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg, fortgeführt von	
Die Verfahrensvermerke sind entsprechend anzupassen.	9	Krautzberger, § 13a, Rn. 35, Lfg. 110, August 2013). Der Großteil der Fläche der 1. Änderung und Ergänzung ist bereits durch den	
III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Die im WA 5 zum Erhalt festgesetzte Hecke ist mit Grün zu hinterlegen. Private Grünfläche mit der Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Das bedeutet diejenigen, die diese Flächen mit erwerben, müssen den Bestand erhalten.	90	Bebauungsplan Nr. 28 beplant. Die zusätzlich hinzukommende Fläche befindet sich verinselt zwischen vorhandener Bebauung und dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 und ist geeignet, den Siedlungszusammenhang zu festigen. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches werden durch die 1. Änderung und Ergänzung	
Die Erforderlichkeit der Darstellung der Bäume im Park ist zu prüfen. Hier soll eine öffentlich zugängliche Parkanlage entstehen, die sich entsprechend ihrem Nutzungszweck von einem Wald unterscheidet.  Bei der südlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist eine öffentliche Zugänglichkeit sicherlich nicht gewollt. Von daher ist die Fläche als private Grünfläche festzusetzen. Dabei ist zu bemerken, dass auch gemeindliche Grundstücke private Grundstücke sind. Zu öffentlichen Grundstücken werden sie in der Regel erst durch einen Widmungsakt mit entsprechender Zweckbestimmung. Öffentlich im planungsrechtlichen Sinn heißt für Jedermann (die Öffentlichkeit) zugänglich.	(A)	des Bebauungsplanes Nr. 28 nicht in den Außenbereich hinein erweitert.  Auch im Hinblick auf die bislang noch nicht vorgenommene Realisierung der Planung ist hervorzubringen, dass der Bebauungsplan seit Oktober 2010 Rechtskraft besitzt. Das Verfahren zur 1. Änderung und Ergänzung wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadt Klütz vom Juli 2013 und seiner Bekanntmachung eingeleitet, um Anpassungen der Planung vorzunehmen. Die Realisierung steht außer Frage.	
Festsetzungsschablone Hier sollte bei flach geneigtem Dach und Flachdach auch der Zusatz ≤ 10° erfolgen. Die Erforderlichkeit der Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe ist zu prüfen. Zwei Vollgeschosse sind zwingend erforderlich und die Dachneigung darf nicht mehr als 10 ° betragen. Hier werden also in erster Linie Flachdächer (Firsthöhe gleich Traufhöhe) oder Pultdächer (zwei Traufhöhen) entstehen. Da die 6 m recht eng bemessen sind, werden Befreiungsanträge die Folge sein.	9 6	Im Übrigen ist auch dem zitierten Urteil (BVerwG 4 CN 9.14) zu entnehmen, dass der Gesetzgeber zu den Gebieten, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Frage kommen, "innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll" zählt.	
Text – Teil B: Zu I. 3 Der Hinweis zum Mischgebiet ist zu streichen.		Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz wird mit der vorliegenden Bauleitplanung geändert und ergänzt; die Stadt Klütz bleibt bei der Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.	

101 N		D 1 11 1 0, 11 1	E . 1 '1 /D 11
lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Der Bebauungsplan wird mit 1. Änderung und Ergänzung überschrieben. Die Änderungen im Ursprungsplan beziehen sich nicht nur auf die in der Begründung auf den Seiten 19 und 20 gekennzeichneten zeichnerischen Veränderungen, sondern betreffen auch eine Vielzahl textlicher Festsetzungen. Von daher nehme ich zum vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung der 1.	Ø	zu 3.  Auf Grund der vorhergehenden Darlegungen zu Pkt. A Ziffer 2 dieser Auswertung ist ein Verfahren zur Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vorzunehmen.  Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die berührten Teilflächen im Wege der Berichtigung anzupassen.	Nicht zu berücksichtigen.
Änderung vollumfänglich Stellung. Sollten auch beachtliche Fehler gem. § 214 BauGB aus dem Ursprungsplan durch zeitverstrich nach § 215 BauGB unbeachtlich geworden sein, so liegt es immer in der Hand der Gemeinde, diese in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Die vorliegende Planung bietet sich nunmehr dazu an.  I. Allgemeines	-	zu 4. Die Verfahrensvermerke sind gemäß dem Verfahrensverlauf zu formulieren. Die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung ist auf Grund der vorhergehenden Auswertung (Pkt. A Ziffer 2) zugrunde zu legen.	Nicht zu berücksichtigen.
Wahl des Planungsinstruments  Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB aufgestellt.  Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens wird auf Grund der aktuellen Rechtsprechung vom 04. 11. 2015 BVerwG 4 CN 9.14 in Frage gestellt. Die Stadtvertretung wird aufgefordert das Verfahren dahingehend zu überprüfen und in das Regelverfahren zu überführen. In dem Zusammenhang muss dann auch der Flächennutzungsplan parallel dazu geändert werden, da eine Anpassung nur für Verfahren der Innenentwicklung zulässig sind.	② ③	zu 5. Die Stadt Klütz hat die vorhandene Hecke - soweit möglich - zum Erhalt festgesetzt. Diese Festsetzung überlagert die Festsetzung des Baugebietes (WA). Eine Festsetzung von Grünfläche hier ist nicht vorgesehen. Die Stadt Klütz bleibt bei ihrer Festsetzung.	Nicht zu berücksichtigen.
II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel		zu 6.	
Die Verfahrensvermerke sind entsprechend anzupassen.	9	Der Bestand an Gehölzen ist zu erhalten. Grundlage ist die Festsetzung der "Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,	Zu berücksichtigen.
III. Planerische Festsetzungen	+	Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (Planzeichen 13.2.2).	
Planzeichnung: Die im WA 5 zum Erhalt festgesetzte Hecke ist mit Grün zu hinterlegen. Private Grünfläche mit der Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Das bedeutet diejenigen, die diese Flächen mit erwerben, müssen den Bestand erhalten.  Die Erforderlichkeit der Darstellung der Bäume im Park ist zu prüfen. Hier soll eine öffentlich	(a) (a) (b) (c) (d)	zu 7. Die Bäume im Park sind als Darstellung ohne Normcharakter vorgenommen worden. Im Text - Teil B wurde festgesetzt, dass innerhalb der Parkanlage die Großbaumbestände zu erhalten sind (III.2).	Zur Kenntnis zu nehmen.
zugängliche Parkanlage entstehen, die sich entsprechend ihrem Nutzungszweck von einem Wald unterscheidet.  Bei der südlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist eine öffentliche Zugänglichkeit sicherlich nicht gewollt. Von daher ist die Fläche als private Grünfläche festzusetzen. Dabei ist zu bemerken, dass auch gemeindliche Grundstücke private Grundstücke sind. Zu öffentlichen Grundstücken werden sie in der Regel erst durch einen Widmungsakt mit entsprechender Zweckbestimmung. Öffentlich im planungsrechtlichen Sinn heißt für Jedermann (die Öffentlichkeit) zugänglich.	(8)	zu 8.  Bei der Festsetzung von Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen zu unterscheiden. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern auf die Nutzung. Die benannte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" ist für jedermann (die Öffentlichkeit) betretbar; eine	Nicht zu berücksichtigen.
Festsetzungsschablone Hier sollte bei flach geneigtem Dach und Flachdach auch der Zusatz ≤ 10° erfolgen. Die Erforderlichkeit der Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe ist zu prüfen. Zwei Vollgeschosse sind zwingend erforderlich und die Dachneigung darf nicht mehr als 10 ° betragen. Hier werden also in erster Linie Flachdächer (Firsthöhe gleich Traufhöhe) oder Pultdächer (zwei Traufhöhen) entstehen. Da die 6 m recht eng bemessen sind, werden Befreiungsanträge die Folge sein.	9 0	Beschränkung des Personenkreises wird nicht vorgenommen. Somit bleibt die Stadt Klütz bei der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche. Ein ggf. notwendiger Widmungsakt ist außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung vorzunehmen.  zu 9.	7 1 "1 11"
Text - Teil B: Zu I, 3 Der Hinweis zum Mischgebiet ist zu streichen.	100	Die Dachneigung $\leq 10^\circ$ wird wie angeregt festgesetzt. Die Planzeichnung ist zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird auf nachfolgende planungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Der Bebauungsplan wird mit 1. Änderung und Ergänzung überschrieben. Die Änderungen im Ursprungsplan beziehen sich nicht nur auf die in der Begründung auf den Seiten 19 und 20 gekennzeichneten zeichnerischen Veränderungen, sondern betreffen auch eine Vielzahl textlicher Festsetzungen. Von daher nehme ich zum vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung vollumfänglich Stellung. Sollten auch beachtliche Fehler gem. § 214 BauGB aus dem Ursprungsplan durch zeitverstrich nach § 215 BauGB unbeachtlich geworden sein, so liegt es immer in der Hand der Gemeinde, diese in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Die vorliegende Planung bietet sich nunmehr dazu an.	8 0		
I. Allgemeines Wahl des Planungsinstruments Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach Maßgabe § 13 a BauGB aufgestellt. Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens wird auf Grund der aktuellen Rechtsprechung vom 04. 11. 2015 BVerwG 4 CN 9.14 in Frage gestellt. Die Stadtvertretung wird aufgefordert das Verfahren dahingehend zu überprüfen und in das Regelverfahren zu überführen. In dem Zusammenhang muss dann auch der Flächennutzungsplan parallel dazu geändert werden, da eine Anpassung nur für Verfahren der Innenentwicklung zulässig sind.	(a)		
II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel			
Die Verfahrensvermerke sind entsprechend anzupassen.	(4)		
III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Die im WA 5 zum Erhalt festgesetzte Hecke ist mit Grün zu hinterlegen. Private Grünfläche mit der Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Das bedeutet diejenigen, die diese Flächen mit erwerben, müssen den Bestand erhalten.	000		
Die Erforderlichkeit der Darstellung der Bäume im Park ist zu prüfen. Hier soll eine öffentlich zugängliche Parkanlage entstehen, die sich entsprechend ihrem Nutzungszweck von einem Wald unterscheidet.  Bei der südlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist eine öffentliche Zugänglichkeit sicherlich nicht gewollt. Von daher ist die Fläche als private Grünfläche festzusetzen. Dabei ist zu bemerken, dass auch gemeindliche Grundstücke private Grundstücke sind. Zu öffentlichen Grundstücken werden sie in der Regel erst durch einen Widmungsakt mit entsprechender Zweckbestimmung. Öffentlich im planungsrechtlichen Sinn heißt für Jedermann (die Öffentlichkeit) zugänglich.	(†) (8)		
Festsetzungsschablone Hier sollte bei flach geneigtem Dach und Flachdach auch der Zusatz ≤ 10° erfolgen. Die Erforderlichkeit der Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe ist zu prüfen. Zwei Vollgeschosse sind zwingend erforderlich und die Dachneigung darf nicht mehr als 10° betragen. Hier werden also in erster Linie Flachdächer (Firsthöhe gleich Traufhöhe) oder Pultdächer (zwei Traufhöhen) entstehen. Da die 6 m recht eng bemessen sind, werden Befreiungsanträge die Folge sein.	9 6	zu 10. Die Stadt Klütz verzichtet künftig auf die Festsetzung einer Traufhöhe für das WA 5. Die Firsthöhe wird künftig festgesetzt mit 7,50 m. Die Planunterlagen sind anzupassen.	Nicht zu berücksichtigen.
Text – Teil B: Zu I, 3 Der Hinweis zum Mischgebiet ist zu streichen.	0	zu 11. Wird gestrichen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zu I.6 Ich gebe zu bedenken, dass eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung des Bezugspunktes herangezogene Verkehrsfläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt ist, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsfläche festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist. (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 46/10.NE und OVG Münster 13.02.2014	1	zu 12. Die Höhenfestsetzung wird überarbeitet im Hinblick auf eine eindeutige rechtssichere Festlegung. Die aktuelle Rechtssprechung diesbezüglich ist zu beachten. Die textliche Festsetzung I/ 6. ist zu überarbeiten. Die Begründung ist anzupassen.	Zu berücksichtigen.
7 D 102/12.NE) Zur Höhenermittlung und zum zu berücksichtigenden Bezugspunkt gibt es immer wieder Rückfragen. Um dem zu begegnen ist eindeutige, zweifelsfreie und unmissverständliche Festsetzung erforderlich, die sich im Falle der Höhenfestsetzung am besten mit einer Beispielzeichnung zusätzlich erfäutern lässt.	e de la companya del companya de la companya del companya de la co	zu 13. Es wird auf die Dachneigung $\leq 30^{\circ}$ abgestellt. Zu 14.	Zu berücksichtigen.
Zu II.1.1  Absatz 1 : es ist auf ≤ 30° abzustellen  Absatz 2 : die Farbe der Dach <b>ziegel</b> Absatz 3 : der nördliche Teilbereich des WA 1 ist unter Beachtung der Zielstellung dieser	(3)	Es geht um die Farbe der Dacheindeckung. Dies ist eindeutig formuliert. Die Stadt Klütz bleibt bei der Formulierung, da eine Beschränkung auf Dachziegel allein nicht vorgenommen werden soll.	Nicht zu berücksichtigen.
Festsetzung genauer zu bestimmen. Nördlicher der Planstraße C oder nördlich des Wohnweges?  Zu II 1.2 es ist auf ≤ 10° abzustellen.  Empfehlung zur Vereinfachung der Festsetzung unter II 1.1-1.3:	160	Zu 15.  Der nördliche Teilbereich des WA 1 ist konkret und eindeutig in der Festsetzung zu benennen. Die textliche Festsetzung II./ 1.1 ist zu ergänzen. Die Begründung ist zu	Zu berücksichtigen.
Zulässige Dachneigung: WA 1-4 ≤ 30°; WA 5 ≤ 10° Zulässige Dacheindeckung: Ziegel, Gründächer, Eindeckungen in Bitumenbahnen und Metalldächer. Zulässige Dachfarbe bei Dachziegeln und beschichtetem Metalldach: Rottöne des	13	ergänzen.   Zu 16.   In der Festsetzung wird auf $\leq$ 10° abgestellt. Die textliche Festsetzung II/ 1.2 ist zu	Zu berücksichtigen.
Sonnenkollektoren sind zulässig. Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig. Die Festsetzungen zu den Dächern gelten nur für die Hauptgebäude.		ergänzen.  Zu 17.  Die Stadt Klütz prüft, ob die Formulierungen vereinfacht werden können.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Ich empfehle die festgesetzten NCS- Farben bzw. vergleichbaren RAL-Farben zu den Planunterlagen zu legen, um den Antragstellern die Einschränkung von vorn herein bildlich zu machen.	(R)	Ggf. ist der Text - Teil B II/ 1.1 - 1.3 zu überarbeiten.  Zu 18.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Zu 3.1 Warum wird für die Zaunhöhe ein Bezugspunkt festgelegt? Zu 3.2	199		Zur Kenntnis zu nenmen.
Die Festsetzung ist unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zulässig.  Die Festsetzung unter III.5 ist im Zusammenhang mit der Begründung unter 8.5 als zwingend anzusehen. Das heißt eine straßenbegleitende Hecke ist auf dem Grundstück zur Begrünung des Wohngebiets anzulegen. Dabei sind max. 4 m für Zufahrten freizuhalten. Diese Festsetzung bedarf weder einer Zuordnung noch einer Baulasteintragung, da sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 15; 25 a und b	99	<ul><li>Zu 19:</li><li>Zur positiven Gestaltung des Straßenbildes und eindeutigen Bestimmung der Höhe der Einfriedungen wird auf einen Bezugspunkt abgestellt.</li><li>Zu 20:</li></ul>	Zur Kenntnis zu nehmen.
festgesetzt ist. Zu 3.3 ich empfehle hinter Laubholzholzhecken aufzunehmen, gem. den Festsetzungen unter Punkt III 5. Zu III.2	<b>a</b>	Die Festsetzung II/ 3.2 wird gestrichen. Statt dessen wird ein entsprechender Hinweis formuliert, um die Absichten der Stadt Klütz bereits auf Bebauungsplanebenen darzulegen. Die Baulasteintragung dient der dauerhaften Sicherung einer	Teilweise zu berücksichtigen.
Die Festsetzung ist, im Hinblick auf den Park zu prüfen.  Zu III.6  Durch die Reduzierung der Straßenverkehrsfläche verbleibt beidseitig der Straße nur noch ein Pflanzstreifen von 0,50 m. Auf Gehwege wird ganz verzichtet. Die Sinnhaftigkeit der Festsetzung im Hinblick auf mögliche Straßenbeeinträchtigungen oder Schäden ist zu prüfen.	<u>D</u>	straßenbegleitenden Heckenanpflanzung auf den privaten Grundstücken.  Zu 21: Es wird ein Verweis auf die textliche Festsetzung III./5. ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<ul> <li>Zu I.6</li> <li>Ich gebe zu bedenken, dass eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung des Bezugspunktes herangezogene Verkehrsfläche im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertig gestellt ist, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsfläche festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist. (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 46/10.NE und OVG Münster 13.02.2014 7 D 102/12.NE)</li> <li>Zur Höhenermittlung und zum zu berücksichtigenden Bezugspunkt gibt es immer wieder Rückfragen. Um dem zu begegnen ist eindeutige, zweifelsfreie und unmissverständliche Festsetzung erforderlich, die sich im Falle der Höhenfestsetzung am besten mit einer Beispielzeichnung zusätzlich erläutern lässt.</li> <li>Zu II.1.1</li> <li>Absatz 1 : es ist auf ≤ 30° abzustellen Absatz 2 : die Farbe der Dachziegel</li> <li>Absatz 3 : der nördliche Teilbereich des WA 1 ist unter Beachtung der Zielstellung dieser Festsetzung genauer zu bestimmen. Nördlicher der Planstraße C oder nördlich des Wohnweges?</li> <li>Zu II 1.2 es ist auf ≤ 10° abzustellen.</li> <li>Empfehlung zur Vereinfachung der Festsetzung unter II 1.1-1.3:</li> <li>Zulässige Dachneigung: WA 1-4 ≤ 30°; WA 5 ≤ 10°</li> <li>Zulässige Dachfarbe bei Dachziegeln und beschichtetem Metalldacher : Rottöne des</li> <li>Sonnenkollektoren sind zulässig.</li> </ul>			
Glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig.  Die Festsetzungen zu den Dächern gelten nur für die Hauptgebäude.  Ich empfehle die festgesetzten NCS- Farben bzw. vergleichbaren RAL-Farben zu den Planunterlagen zu legen, um den Antragstellern die Einschränkung von vorm herein bildlich zu machen.	(a)		
Zu 3.1 Warum wird für die Zaunhöhe ein Bezugspunkt festgelegt? Zu 3.2 Die Festsetzung ist unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zulässig. Die Festsetzung unter III.5 ist im Zusammenhang mit der Begründung unter 8.5 als zwingend anzusehen. Das heißt eine straßenbegleitende Hecke ist auf dem Grundstück zur Begrünung des Wohngebiets anzulegen. Dabei sind max. 4 m für Zufahrten freizuhalten. Diese Festsetzung bedarf weder einer Zuordnung noch einer Baulasteintragung, da sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 15; 25 a und b festgesetzt ist. Zu 3.3 ich empfehle hinter Laubholzholzhecken aufzunehmen, gem. den Festsetzungen unter Punkt III 5.	(A) (B) (B) (B) (B) (B) (B) (B) (B) (B) (B	Zu 22: Die Stadt Klütz bleibt bei der Formulierung. Der Großbaumbestand ist zu erhalten.  Zu 23: Die innere Erschließung wird hinsichtlich des Flächenverbrauchs der Verkehrsanlagen mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 optimiert. Die Haupterschließungsstraße innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird von 7,60 m auf 6,50 m reduziert. Als Wohnstraße wurde ein verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.  Das Straßenprofil ist den Planunterlagen zu entnehmen.  Die Stadt Klütz hat sich in diesem Zuge nochmals mit der Festsetzung III.6 zu	Zur Kenntnis zu nehmen.  Teilweise zu berücksichtigen.
Zu III.2 Die Festsetzung ist, im Hinblick auf den Park zu prüfen.  Zu III.6 Durch die Reduzierung der Straßenverkehrsfläche verbleibt beidseitig der Straße nur noch ein Pflanzstreifen von 0,50 m. Auf Gehwege wird ganz verzichtet. Die Sinnhaftigkeit der Festsetzung im Hinblick auf mögliche Straßenbeeinträchtigungen oder Schäden ist zu prüfen.	1	straßenbegleitenden Bäumen und Solitärpflanzungen beschäftigt. Unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen an die Verkehrsführung (Begegnungsfälle, Ein- und Ausfahrten, etc.) sollen die Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsfläche vorgenommen werden, einseitig und mit einem Abstand der einzelnen Bäume untereinander bis zu 25 m.  Die Stadt Klütz bleibt bei der festgesetzten Straßenbreite.  Die textliche Festsetzung III.6 ist anzupassen.	

Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschlus
Die Festsetzungen unter III 5 und 6 sind entsprechend des Ursprungsplanes keine uusgleichsmaßnahmen. In einer Überschrift sollte daher der Bezug zur grünordnerischen Gestaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a und b hervorgehoben und zu § 1 a BauGB gestrichen verden.	<b>3</b> +	Zu 24. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend angepasst. Die textlichen Festsetzungen sind zu ändern	Zu berücksichtigen.
th veise darauf hin, dass die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zum Ursprungsbe- auungsplan mit der vorliegenden Festsetzung nicht berücksichtigt wurden. Die Stadtvertretung ollte von daher mit der 1. Änderung diesen Fehler bereinigen.  / Begründung  der Begründung  der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.  u 2.1  // Jie schon eingangs erwähnt sind die Erläuterungen zur Anwendung des § 13 a BauGB mit der ktuellen Rechtsprechung nicht mehr vereinbar. So dass hier das regelverfahren zur Anwendung mmen muss, denn auch eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist auf Grund der nderungen nicht gerechtfertigt. Der Flächennutzungsplan ist parallel zu ändern. Auf Ebene des F- lane ist eine vereinfachte Änderung jedoch gerechtfertigt.	(B) (B) (B)	Zu 25. Die Stadt Klütz nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Klütz hat sich mit den nachrichtlichen Übernahmen unter IV.6 bis IV.8 beschäftigt. Die Ausführungen des Landkreises, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen, Bauleitplanung sind nicht nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde legt die Stadt Klütz andere Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz fest. Die Stadt Klütz bzw. der zuständige Erschließungsträger erwirbt Kompensationsflächenäquivalente in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Dies ist vor Satzungsbeschluss zu regeln. Zu IV.7: die externe CEF-Maßnahme wird weiterhin so vorgesehen. Zu IV.8: die Realisierung der Maßnahme wird im Zusammenhang mit dem Projekt überprüft und gesichert.	Zu berücksichtigen.
Untere Abfallbehörde: Herr Scholz  Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	(8)	Zu 26. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.	Zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	Zu 27.  Die Stadt Klütz bleibt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Damit ist für betroffene Teilflächen lediglich die Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Es wird auf die vorhergehenden Ausführungen unter Pkt. A Ziffer 2 dieser Auswertung verwiesen.	Nicht zu berücksichtigen.
Abfallrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht betroffen.	1	В	
Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	0	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	-		
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	and the second	C	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	Zu 1.	
Auskunft aus dem Altlastenkataster	12	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.  2. Hinweise	[2]	Zu 2. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Zu 3.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.	3	Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.	(H)	zu 4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz	0	C Zu 1.	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Seitens der Immissionsschutzbehörde werden keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	10	Zu 2. Ausführungen zum Lärmgutachten i.V.m. den geplanten Änderungen auf Grund der vorliegenden Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Gegen die Planänderung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Ausweislich der Schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 19 der Stadt Klütz, erstellt vom TÜV Nord, Auftragsnr. 8000 629 919/910 SST 072, vom 7.07.2010, in dem die Ortsumgehungsstraße betrachte wurde, sind in dem Erweiterungsgebiet WA5 keine Überschreitung zulässiger Pegel durch die Umgehungsstraße oder die östlich gelegenen Sportanlagen bei deren Betrieb entsprechend der Hinweise der Schalltechnischen Untersuchung, zu erwarten.  Andere wesentliche Lärmquellen sind nicht erkennbar. Die Umwidmung des Mischgebiets in eine Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) ist nicht lärmkritisch. Quellen anderer potentiell kritischer Immissionen wie z.B. von Gerüchen sind nicht erkennbar.	10		
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	1	D Zu 1.	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Es wird auf die nachfolgende Auswertung der hervorgebrachten Anregungen verwiesen. Die Belange des Naturschutzes werden in die gemeindliche Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 eingestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1		

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.  Eingriffsregelung: Frau Hamann  Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 der Stadt Klütz Flächen umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Planes Nr. 28 und zusätzlich werden Flächen nordwestlich des Ursprungsplans in den Geltungsbereich mit einbezogen. Das Planverfahren zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.  Entsprechend dem Vorentwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 der Stadt Klütz soll als Kompensation der mit dem B-Plan Nr. 28 vorbereiteten Eingriffe durch die Stadt Klütz eine Geldzahlung für die Umsetzung von Maßnahmen in dem Flächenpool "Ritenkoppel" in der Gemeinde Zierow erfolgen. Wie ich bereits in meiner Stellungnahme zum B-Plan Nr. 28 der Stadt Klütz ausgeführt habe, ist die Zahlung eines Geldbetrages der Stadt Klütz an das Amt "Klützer Winkel" keine Kompensationsmaßnahme nach dem BNatSchG. Ersatzgeldzahlungen können nach § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG nur an das Land Mecklenburg-Vorpommern vor Durchführung eines Eingriffs erfolgen, wenn ein Ausgleich oder ein Ersatz von Eingriffen in die Natur und Landschaft sonst nicht in einer angemessenen Frist erfolgen können. Die Vorhabenträgerin hat sich mit weiteren Möglichkeiten der Kompensation, wie zum Beispiel mit der Inanspruchnahme von bereits anerkannten Ökokontomaßnahmen in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone, nicht auseinandergesetzt. Soll an der Kompensation innerhalb der Ritenkoppel festgehalten werden, ist es im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich in der Ritenkoppel festgehalten werden, ist es im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich in der Ritenkoppel Kompensationsmaßnahmen für den B-Plan konkret zu benennen und festzusetzen. Weiterhin wird im Vorentwurf zur 1. Änderung des B-Planes festgesetzt, dass eine Ersatzgeldzahlung an das Amt Klützer Winkel erst nach Abschluss aller Maßnahmen im Bereich des B-Planes Nr. 28 erfolgt. Diese Festsetzung widerspricht damit dem § 18 Abs. 4 BN	3	Zu 2. Die Ausführungen zum Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 und zur Verfahrensführung des Aufstellungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen.  Zu 3. Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen in der Stellungnahme zur Kenntnis. Von der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in dem Flächenpool "Rietenkoppel" in der Gemeinde Zierow nimmt die Stadt Klütz nunmehr Abstand. Diese Maßnahme wird für andere Eingriffsobjekte genutzt. Die Stadt Klütz passt ihre Festsetzungen im Bebauungsplan und die nachrichtlichen Übernahmen in Bezug auf die externen Ausgleichsflächen an. Die auszugleichenden Eingriffe werden auf anderen Flächen in der Landschaftszone Ostseeküstenland erbracht. Diesbezüglich erwirbt die Stadt Klütz bzw. der von der Stadt Klütz beauftragte Erschließungsträger entsprechende Kompensationsflächenäquivalente in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Die Zuordnung erfolgt. Eine nachrichtliche Übernahme in den Text-Teil B wird berücksichtigt. Die Regelung hierzu erfolgt vor dem Satzungsbeschluss.	Entscheidung/Beschluss Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
spruch nehmen bzw. es ist zu unbestimmt, wann alle Maßnahmen eines B-Planes als umgesetzt gelten. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass mit dem Hinweis auf die Zahlung eines Geldbetrages noch keine Aussagen zum Umsetzungszeitraum der Maßnahmen in der Ritenkoppel selbst getroffen wurden. Ein zeitnaher Ausgleich bzw. ein Ausgleich in einer angemessenen Frist der mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe kann mit dieser Festsetzung nicht geleistet werden. Durch die Vorhabensträgerin ist für die Umsetzung der Maßnahmen in der Ritenkoppel daher ein Zeitrahmen zu setzen, der rechtlich bestimmt und zeitnah zu den Eingriffen ist.		Zu 4.  Die zuständige Behörde folgt den diesbezüglichen Darlegungen und Festsetzungen aus fachlicher Sicht.	Zu berücksichtigen.
Ich weise Sie noch mal darauf hin, dass eine Anerkennung zur Einrichtung eines Ökokontos in der Ritenkoppel nur erfolgen kann, wenn " die rechtlich verbindlich Sicherung und vollständige Realisierung aller in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen" nachgewiesen wurde (s. dazu auch mein Schreiben vom 25.07.2003 an das StALU SN - ehemals Staun SN). Ein entsprechender Nachweis liegt mir bis heute nicht vor. Die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen ist in § 16 BNatSchG und § 12 Abs. 5 NatSchAG rechtlich geregelt. Das Verfahren zur Bevorratung von Ökokontomaßnahmen wurde mit der ÖkokontoVO M-V festgelegt. Eine Anerkennung des Maßnahmekomplexes in der Ritenkoppel ist durch die untere Naturschutzbehörde auf Grund der fehlenden Nachweise zur Sicherung und zur Umsetzung bisher nicht erfolgt.	Addumbs a gramphyra byrana promotomorota anna a anisol digwyddwio u postotom		
Artenschutz: Herr Dr. Podelleck	+		
Mit der Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, wonach sich Auswirkungen des Planvorhabens auf Fledermäuse und Vögel entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf	(4)		

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Habitateinschränkungen begrenzen und durch Anlage einer Hecke als CEF-Maßnahme gemindert bzw. ausgeglichen werden können, besteht Einverständnis.  Die Maßnahme wurde in den Punkten 7. und 8. im Satzungsteil verankert.			
Rechtsgrundlagen	5	Zu 5. Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden aufgeführt und sind zu berücksichtigen.	Zu berücksichtigen.
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 66) ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS MecklVorp. Gl.Nr. 791-9-7)		ble aktuellen Reemsgrundragen werden aufgefunkt und sind zu berdeksteinigen.	Zu berückstelligen.
Untere Wasserbehörde:	Ð	E	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	community and Common	Zu 1. Entgegenstehende Belange werden von der unteren Wasserbehörde nicht hervorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	er Gerindina Lauren Louis	Zu 2. Aufgrund des vorgelegten Entwurfes werden keine zusätzlichen Anforderungen hervorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	0	Zu 3.	
Es ergeben sich mit den vorgelegten Unterlagen zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 28 gem. § 13a BauGB keine zusätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen. Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 12.11.2015 (Az uWB: 66.11-20/20- 74039-135-15), eingeflossen in die Gesamtstellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.11.2015, bleibt bestehen.	100	Es wird auf die Auswertung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf verwiesen. Die Stellungnahme vom 26.11.2015 mit Auswertung wird beigefügt (siehe nachfolgend).	Zur Kenntnis zu nehmen.
Cesamatending namine des Landkielses Nordwestineckleribulg vom 26. 11.2015, bielbt bestehen.		Zu 4. Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden aufgeführt und sind zu berücksichtigen.	Zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlagen	(4)	Die aktuerien Rechtsgrundragen werden aufgefunft und sind zu befücksichtigen.	Zu berückstelligen.
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBI. I S. 745)			
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 583)		F	
Untere Denkmalschutzbehörde nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden von vorliegender Planung keine Bau- oder Bodendenkmale berührt. Der Planungsbereich befindet sich jedoch denkmalverdächtig in der Nähe bekannter Bodendenkmale.	E 1	Zu 1. Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung sind weder Bau- noch Bodendenkmale nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand bekannt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Der Abschnitt 14.1 ist nach weiter unten stehenden Textpassagen zu ergänzen.  Folgende Forderungen und Hinweise sind zu beachten:  Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.  Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Erhaltung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige	2	Zu 2.  Der Abschnitt 14.1 der Begründung sowie der Punkt 1. unter "IV. Hinweise" der textlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Kommunalaufsicht  Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen:  Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.  Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Reallsierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenyerträgen.		G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens der Kommunalaufsicht bestehen. zu 2. Die Stadt Klütz wird die Erschließung voraussichtlich einem Erschließungsträger übertragen und die Aufwendungen refinanzieren.	Zu berücksichtigen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:  1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängem, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu	+ A Ø	H Zu 1. Die Anforderungen der technischen Planung werden bei der Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Bauleitplanung nutzt die Vorgaben der technischen Planung, die zur Verfügung gestellt wurde. Die Anforderungen der RASt 06 sind zu beachten.  Zu 2. Die Anforderungen der RASt 06 sind zu beachten. Eine Berücksichtigung erfolgt im	Zu berücksichtigen.  Zu berücksichtigen.
Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.  2. Bei Anordnung von PKW-Parkflächen in Senkrechtaufstellung an der Planstraße "B" ist gemäß RASt 06 beim Vorwärtseinparken eine Fahrbahnbreite von 6,00 m erforderlich.  Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.	13	Rahmen der technischen Planung. Die Fläche für die Fahrbahn und die Senkrechtaufstellung ist ausreichend breit im Bebauungsplan vorgesehen.  Zu 3.  Die Anforderungen an die technische Planung sind jeweils dann im entsprechenden Verfahren zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom	,	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Straßenbaulastträger  zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.  FD Öffentlicher Gesundheitsdienst  Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher		Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Hinweise gegeben werden. Belange sind nicht berührt.  I Zu 1.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Abfallwirtschaftsbetrieb  aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes werden folgende Hinweise gegeben:  1. Die Befahrung des von der Planstraße "B" abzweigenden Wohnweges kann aufgrund der geplanten Abmessungen, aber auch infolge berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht gewährleistet werden. Für die Grundstücke in diesem Bereich, (vgl. Auszug aus dem Planentwurf – Stand 21.04.2016). sollte daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellplatzzuweisung an der Planstraße "B" erfolgen.  2. Die Fahrbahnen und insbesondere die Wendeanlagen sind frei von Hindernissen (geparkte PKW, Stromverteiler, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Bäume etc.) zu halten. Es ist zu beachten, dass im Kurvenbereich ausreichend Platz (mind. 0,50 m) für den Fahrzeugüberhang eingeplant werden muss.  3. Die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge können ein Gesamtgewicht von 32 t aufweisen. Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung sind derart auszugestalten, dass eine Befahrung durch die Entsorgungefahrzeuge gewährleitstet ist. Die Bodenfreiheit der hinteren Stellplätze ist zu beachten.		Belange werden nicht geltend gemacht.  J zu 1. Die Befahrung des aufgeführten privaten Wohnweges durch den Abfallentsorger wird nicht vorausgesetzt. Die Abfallbehälter sind gemäß der geltenden Satzung zur Abfallentsorgung am Abholtag an der Planstraße B auf den Nebenflächen des privaten Wohnweges bereitzustellen. Da es sich voraussichtlich um 3 Grundstücke handeln wird, ist Festsetzung eines Standortes für die Abfallbehälter in der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist auch ohne diese als gesichert zu betrachten.  Zu 2. Die Hinweise sind über die Bauleitplanung hinaus mit der technischen Planung der Erschließungsanlagen zu beachten.  Zu 3. Die Hinweise sind über die Bauleitplanung hinaus mit der technischen Planung der Erschließungsanlagen zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Teilweise zu berücksichtigen.  Zu berücksichtigen.  Zu berücksichtigen.
Vgl. dazu § 7 Abs. 1, 2 Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg v. 19.11.2015			

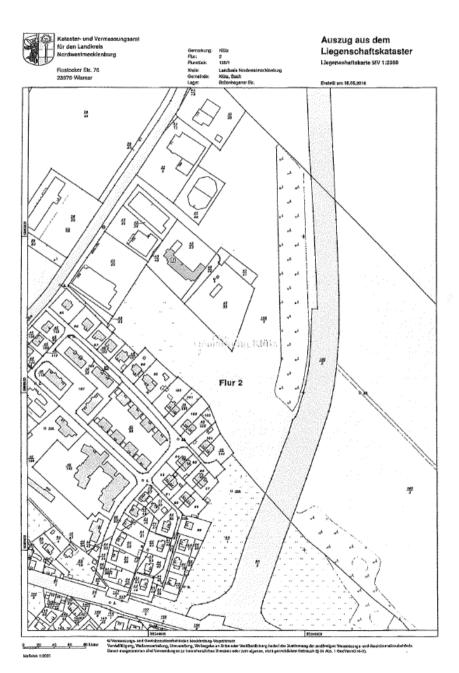
Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiete am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes

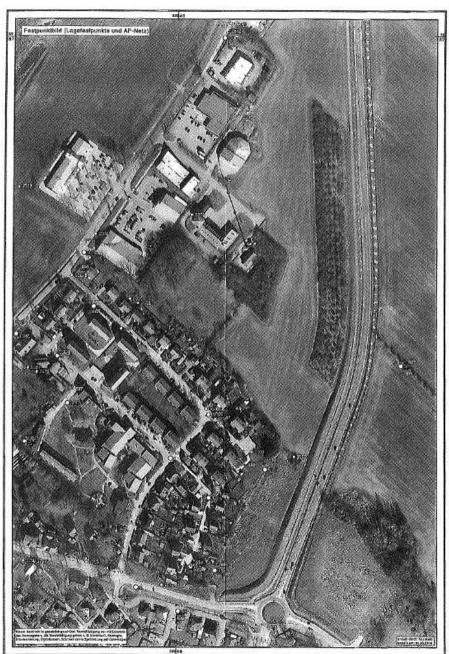
Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 26.11.2015 mit Auswertung

d. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschlus
damit Einschränkung des Eigentumes dar, da die straßenseitige Baugrenze weit entfernt von der dazugehörigen Erschließungsstraße liegt. Die Grundstücke sind recht schmal, so dass die Realisierung der genannten Vorhaben nur im rückwärtigen Grundstücksbereich geschehen kann. Dies hat eine große und lange Fläche als Zufahrt zur Folge (GRZ?). Für diese 2-3 Baugrundstücke sollte die getroffene Festsetzung noch mal überdacht werden.	Qa 12	zu 12.  Diese Festsetzung wird entsprechend überarbeitet. Für die Grundstücke, die hiervon betroffen sind, wird eine andere Regelung getroffen. Damit wird eine bessere Ausnutzung der Grundstücke möglich. Der Hinweis wird beachtet.	Zu berücksichtigen.
V. Begründung n der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.  D Bauordnung und Umwelt	13 (3)	zu 13. Die Hinweise und Ergänzungen werden beachtet.	Zu berücksichtigen.
Untere Wasserbehörde: Frau Hüls  Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		В	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	zu 1.	
1. Wasserversorgung: Keine weiteren Hinweise.	2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2. Abwasserentsorgung: Keine weiteren Hinweise.	1	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Wasserversorgung keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3. Niederschlagswasserbeseitigung: Mit der 1. Änderung des B-Planes ist auch die Anordnung eines Regenrückhaltebeckens zur Speicherung und gedrosselten Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser vorgesehen. Dies ist aufgrund der nur im geringen Umfang möglichen Versickerung und der beschränkten Aufnahmekapazität des Gewässers II. Ordnung erforderlich. Die ausgewiesene Fläche des Regenrückhaltebeckens (RRB) muss der erforderlichen fachtechnisch ermittelten Größe des	4	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise bestehen. zu 4. Das Regenwasserrückhaltebecken wird gemäß der technischen Planung für die	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.
RRB entsprechen.  Die Benutzung eines Gewässers, hierzu gehört auch die Einleitung von Niederschlagswasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, ausgenommen hiervon ist der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (Regelung der Gemeinde durch Satzung). Voraussetzung für	+	Entwässerung übernommen. Die Flächen werden entsprechend der Zielsetzung berücksichtigt, so dass eine schadlose Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers möglich wird. Auf die Nebenanlage in der Grünfläche wird verzichtet.	Zu berückstelligen.
Gewässerbenutzungen ist jeweils mindestens die Einhaltung des Standes der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, - reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der hydraulischen und stofflichen Kriterien und ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.	-	zu 5. Die Anforderungen sind entsprechend im Rahmen der technischen Planung zu prüfen und im erforderlichen Umfang zu erfüllen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die konzeptionelle Planung der Entwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes Grevesmühlen, diese ist auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde nachzuweisen. Weiterhin ist der Wasser-und Bodenverband Wallensteingraben-Küste zur geplanten Einleitung in das Gewässer III. Ordnung miteinzubeziehen. Zu beachten sind insbesondere die Aufnahmekapazität des Gewässers und die ggf. erforderliche Anpassung bestehender Einleiterlaubnisse bzw. eine Neubeantragung der Gewässerbenutzung durch den Zweckverband Grevesmühlen.	6	zu 6. Die Anforderungen der Behörden und TÖB, die für die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers verantwortlich sind, sind im jeweils erforderlichen Umfang im Rahmen der technischen Planung zu beachten und zu erfüllen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.  4. Gewässerschutz ergänzender Hinweis:	7	zu 7. Die Anforderungen werden entsprechend beachtet. Die Stadt Klütz hat sich entschieden, beschichtete Flächen zu verwenden; andernfalls wären im Ausnahmefall Vorbehandlungsanlagen wohl notwendig.	Zu berücksichtigen.
Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Klütz (WSGVO Klütz¹). Bohrungen sind, ausgenommen Baugrunduntersuchungen, verboten. Erdwärmesonden zur Wärmegewinnung sind in diesem Bereich der Plangebietes nicht vorzusehen.	8	zu 8.  Die Anforderungen an den Gewässerschutz sind entsprechend zu beachten.  zu 9.	Zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlagen	9	Die Rechtsgrundlagen, die der Stellungnahme zugrunde liegen, sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBI, I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBI, I S. 1986)  LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI, M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBI, M-V S. 759)			
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	C	С	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		zu 1.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass entgegenstehende Belange benannt werden, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		zu 2. Auf den Baumschutz wird eingegangen. Auf den Schutz der Walnuss wird eingegangen.	Zu berücksichtigen.
Baumschutz: Frau Hamann Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 der Stadt Klütz befinden sich Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.  Laut Planzeichenteil des Vorentwurfs der 1. Änderung des B-Planes vom 28.02.2014 befindet sich innerhalb der neu ausgewiesenen Bauflächen (WA 5) eine Walnuss, die dem gesetzlichen Baumschutz unterliegt. Bei einer Ausnutzung der festgesetzten Baugrenze ist nicht auszuschließen, dass die Walnuss erheblich im Wurzelbereich geschädigt wird. Um einen Erhalt des Baumes in der Satzung eindeutig zu regeln, sollte bei der Festlegung der Baugrenzen der Wurzelbereich ausgespart werden bzw. ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Schutz des Wurzelbereiches übernommen werden.	٤	Der Plan wird geringfügig ausgeformt und korrigiert. Der Schutzbereich um die Walnuss wird gekennzeichnet, so dass der Baumschutz gesichert werden kann.	Za octaorsichtigen.
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Klütz (Wasserschutzgebietsverordnung Klütz – WSGVO Klütz) vom 21 August 2009 (GVOBI. Nr. 15, S. 518)			

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklen Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt	burg Isa		
Landkreis Nordwestmeddenhurg - Postlach 1585 - 22858 Womer  Landkreis Nordwestmecklenburg	Auskunft eriellt ihnen: Herr Wienhold Dienstgebaude: Börzower Weg 3, 23936 Greveamühlen		
FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar	Zimmer Telefon Fax 2.415 03841 / 3040-8249 03841 / 3040-86249 E-Mall: p.wfenhold@nordwestmecklenburg.de Unser Zeichen: 2016-81-0993		
lhr Geschäftszeichen / Andrag vom 24.05.2016	Ort, Datum Grevesmühlen, 25.05.2016		
Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZU STADT KLÜTZ FÜR DAS WOHNGEBIET AM LINDENRING - ERGÄN			
Sehr geehrte Damen und Herren			
Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu siche muss gleichermaßen verfahren werden.	die Punkte von Baumaßnahmen berührt		
Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verur einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder wieder herstellen zu lassen.		zu 1.  Die Hinweise zu Aufnahme- und Sicherungspunkten werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen.
Hinwels: Die Übereinstimmung der Planungsunterla Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.	0	Die Aufnahme- und Sicherungspunkte sind dauerhaft zu erhalten. zu 2.	
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Ve Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	erfügung.	Die Kartengrundlage hat den Anforderungen des Liegenschaftskatasters zu entsprechen.	Zu berücksichtigen.
Wienhold  Anlagen: A4 1x Auszug aus der aktuellen Liegenschafts 1:2000	skarte; 1x AP- Übersicht Maßstab	zu 3. Die Karte wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Die Anforderungen des Amtes sind entsprechend zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.





lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  Stall Westmecklenburg  Stall Westmecklenburg  Stall Westmecklenburg  Stall Westmecklenburg  First  AV  Telefon: 0385 / 59 58 6-126 Telefon: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: amattutel@stallwam.mv-regierung.de Bearbeilet von: Frau Mailtutel  AZ: Stall Westmecklenburg  Schwerin, 17. Juni 2016			
Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  Ihr Schreiben vom 17. Mai 2016  Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:  1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten			
Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es handelt sich nicht um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen nicht zum Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen. Daher werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken geäußert.  2. Integrierte ländliche Entwicklung  Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Die Flächen innerhalb auf denen derzeit noch eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt sind bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 28 beplant; Baurecht besteht. Somit werden durch die 1. Änderung und Ergänzung keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.  3. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden  3.1 Naturschutz  Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	3		Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin  Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz  1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stad			
Sehr geehrte Frau Schultz,			
die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raum- ordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungs- programm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwick- lungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.	1	Zu 1.  Die Beurteilungsgrundlagen zur landesplanerischen Beurteilung werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele	†	zu 2.	
Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz bestehend aus Begründung und Plan- zeichnung (Stand 02/2016) vorgelegen.	2	Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden.		Zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegenden Bauleitplanung keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung	Zur Kenntnis zu nehmen.
Raumordnerische Bewertung  Mit der o.g. Planung soll auf der derzeit landwirtschaftlich oder als Grünland genutzten Fläche eine ergänzende Wohnbebauung am Lindenring erfolgen und das vorhandene Wohngebiet abrunden. Zudem soll das derzeit als Mischgebiet dargestellte Areal in eine Fläche für Versorgungsanlagen für Regenrückwasserhaltung und in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens umfasst ca. 4 ha.  Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Klütz als Wohnbaufläche und Mischgebiet ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass der Flächennutzungsplan bei der	3	entgegen stehen. Die Stadt Klütz weist darauf hin, dass die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 beplant ist und Baurecht besteht. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst, da die 1. Änderung und Ergänzung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird.	

nächsten Möglichkeit entsprechend angepasst wird.  Vor diesem Hintergrund entspricht das o.g. Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (2) (Z)  Bewertungsergebnis  Der 1. Anderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Statt Klütz stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.  Abschließende Hinweise  Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landssplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt hur solange, wie sich die Beutellungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich andern.  Die Gebietskörperschaft wind gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Ant für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.  Mit feundlichen Grüßen  Mit feundlichen Grüßen  Alexandra Smigiel  Vorteiler  Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail  EM VIII 4 – per Mail	lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	nächsten Möglichkeit entsprechend angepasst wird.  Vor diesem Hintergrund entspricht das o.g. Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (2) (Z) und (3) (Z) RREP WM.  Bewertungsergebnis  Der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wohngebiet am Lindenring" der Stadt Klütz stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.  Abschließende Hinweise  Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.  Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.  Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag  Alexandra Smigiel  Verteiler  Landkreis Nordwestmecklenburg, Eachdienet Rauerdnung und Planung u	zu 4. Die Hinweise werden durch die Verwaltung beachtet.	J

nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).  Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.  Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	rd zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen vorliegen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschlus
Straßenbauamt Schwerin  22 Juni 2016  Strußenbauemi Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin			
Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1  Telefon: 0385/511-4419 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Juergen.unger@sbv.mv-reglerung.de			
Gesch#ftsz: 2220-512-00-2016/64-41			
Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Information über die Öffentlichkeit gemäß §13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Nr.2 und §3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB		Zu 1.  Zur Stellungnahme wurde der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 vorgelegt.  Zu 2.  Die Landesstraßen befinden sich in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches und grenzen mit ihren Nebenflächen an.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.
Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf Ihre eingereichten Unterlagen (Planungsstand 22.02.2016) vom 17.05.2016 zu der unter Betreff genannten Satzung, die mir am 23.05.216 eröffnet wurden.  Das Vorhaben grenzt in der Flur 2 an das Flurstück 93/2 an die Landesstraße 03 und	1	Unter Berücksichtigung der Ausbildung des Lärmschutzwalles an der L 03 ist die Ausbildung der Wendeanlage zu sichern und somit die Verkehrsfläche redaktionell an die aktuellen Flurstücksgrenzen, die nun die Örtlichkeit und damit den bereits vorhandenen Wall berücksichtigen, anzupassen. Eine Vergrößerung der Verkehrsfläche erfolgt dahingehend, dass das nordöstlich der Wendeanlage festgesetzte Allgemeine Wohngebiet entsprechend der notwendigen Fläche verringert wird. Die Stadt Klütz ist Eigentümer der gesamten Fläche.	
in der Flur 4 an das Flurstück 137/2 an die Landestraße 01.  Gegen die Satzung übe die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.	3 + 9	Die aktuellen Flurstücksgrenzen werden mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 berücksichtigt.	
Alle bereits abgegebenen Stellungnahmen vom Straßenbauamt Schwerin zum B-Plan Nr.28 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	4	Zu 3. Aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Im Auftrag  Greßmann	responsabilità del construcción de la construcción	Zu 4.  Das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz war ein eigenständiges Verfahren; dieses Aufstellungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde den Einwendern mitgeteilt.  Die Stellungnahme des Straßenbauamtes zum Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz wird nachfolgend beigefügt. Auch hier äußerte das Straßenbauamt weder Anregungen noch Bedenken	Teilweise zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiete am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes

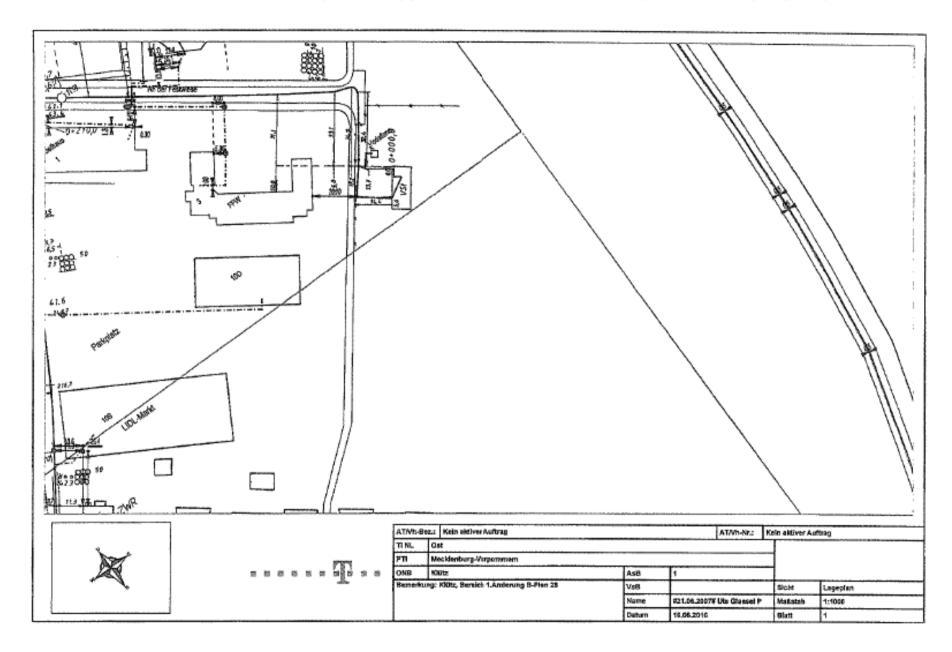
Stellungnahme des SBA zum Vorentwurf mit Abwägung

Stellungnahme des SBA zum Vorentwurf mit Abwägung					
lfd. Nr. Stellungnahme vo	on/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss		
Straßenbauamt Schwerin Schwerin 10 01 42 - 1809 1 Solvwarin	18 Par 100 Me				
Amt Klützer Winkel Fachbereich II – Bauwesen Schloßstraße 1	Bearbeiler: Herr Jefremow				
23948 Klütz	Geschäffszeichen: 2441-512-00-2015-138-414a (Bitte bit Arhvert supplier) Setz Prien 28 Külsz-1 Arsfennup Distum: 5, November 2015				
Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im Verfahr Ihr Schreiben vom 22.10.2015  Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die eingereichten Unter Satzungsvorentwurf.					
Im Planungsraum befinden sich keine Bund- Belange der Straßenbauverwaltung werden	es- bzw. Landesstraßen oder grenzen an. somit nicht berührt.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bundes- und Landesstraßen berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.		
Gegen den Vorentwurf über die 1. Änderung über die Ergänzung des Wohngebietes rück aus meiner Sicht keine Bedenken.	g der Stadt Klütz über den Bebauungsplan Nr. 28 xwärtig der "Boltenhagener Straße" bestehen daher	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.		
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Mit James Greßmann					

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Deutsche Bahn AG  Deutsche Bahn AG  Deutsche Bahn AG  DB Immobilien - Region Ost  Elgentumsmanagement  Beiln  Amt Klütz  Fachbereich IV - Bauwesen  Maria Schultz  Schloßstraße 1  28. Juni 2016  Sylvia Mangold  Telefan 030-29757360  Telefax 030-29757245  Sylvia.mangold@deutschebahn.com  Zeichen FS.R-O-L(A) Ma  TÖB-BLN-16-5226  17.06.2016  Satzung über die 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt			
Klütz Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schultz,			
mit Schreiben vom 17.05.2016 haben Sie uns gebeten, zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.  Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.  Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damlt diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.	1	zu 1. Aufgrund der abseits gelegenen Bahnstrecke wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes der Stadt östlich der Bahnstrecke; (6931) Grevesmühlen – Klütz abseits liegt.  Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar.  Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.  Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.  Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG	zu 2. Anlagen oder Flächen der Deutschen Bahn sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.  zu 3. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
I.V. Wiesner i.A. Mangold		

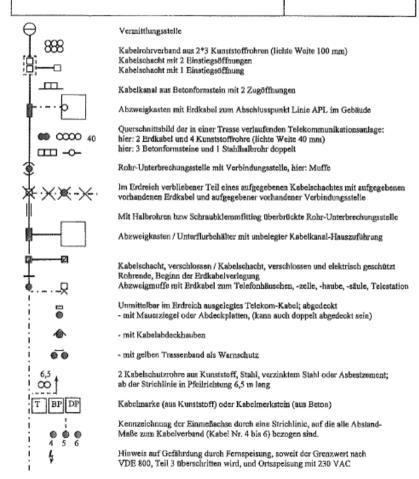
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
ERLEBEN, WAS VERBINDET.	,		
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Klützer Winkel  Schloßstr, 1 23948 Klütz			
<ul> <li>AZ: MSCH/ME vom 17.Mai 2016, Frau Schultz</li> <li>PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel AZ:: PLURAL 239660</li> <li>Ute Glaesel</li> <li>+49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de</li> <li>16. Juni 2016</li> <li>Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</li> <li>Sehr geehrter Herr Kluth,</li> <li>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</li> <li>Gegen die o. g. 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den sich noch entwickelnden Strukturen im Planungsgebiet detaillierte Stellungnahmen abgeben.</li> </ul>		Zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH eine Stellungnahme abgibt.  Zu 2.  Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.  Zu 3.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
i. A.  Ute Glaesel  Glaesel  Glaesel  Glaesel  Anlagen: 1 Lageplan M1:1000	transministrational and a service of the service of	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Detaillierte Stellungnahmen sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen einzuholen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

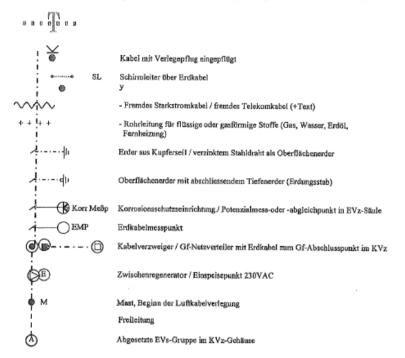


## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011





Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälon beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

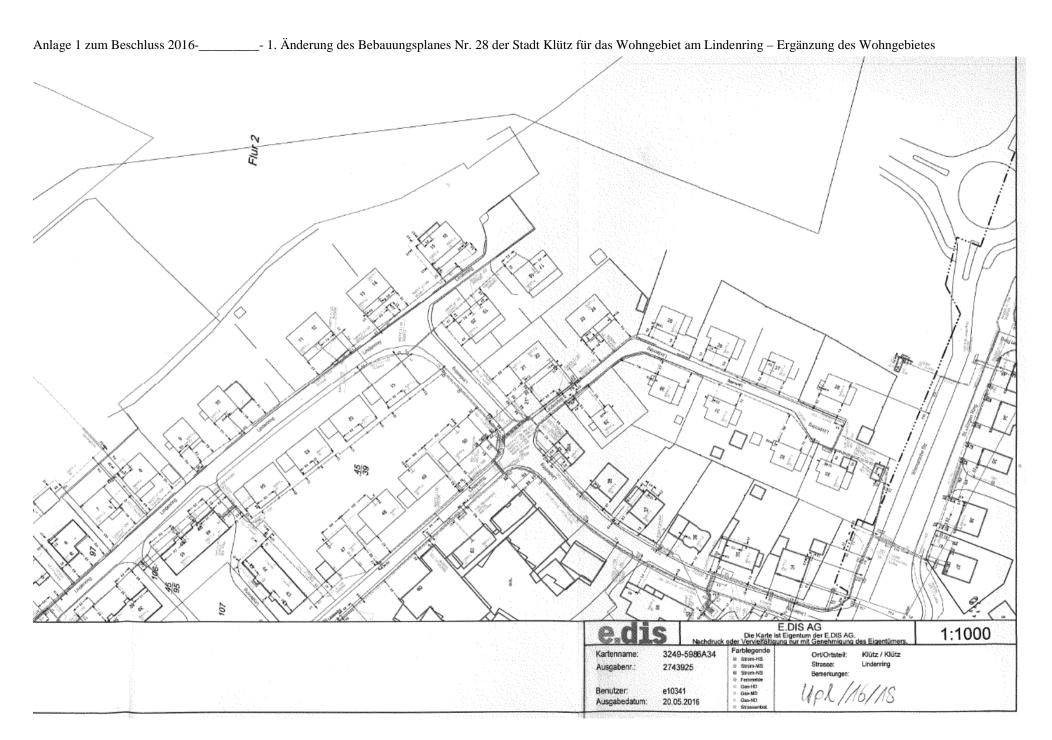
Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

			1	1
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zwedkveitend Grevesnik Amt Klützer W Fachbereich I' Schlossstraße 23948 Klütz	V	ilen ing its		
Wohngebiet BauGB	Cornelia Kumbernuss 757/7/12 13.06.2016  r die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das am Lindenring- Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a	Amproprieta de la después de la constante de l		
RegNr.: 074	9/10-17 Damen und Herren,	Si de la companya de		
mit Schreibe Stellungnahm für das Wohn vom 22.02.20 Zum Vorentw Stellungnahm berückslohtigt Der Hinweis z B-Plangebiete	en vom 17.05.2016 (Posteingang 20.05.2016) baten Sie um unsere e zum Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz gebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes (Planungsstand Entwurf 16).  ruff dieser 1.Änderung hat der ZVG mit Schreiben vom 25.11.2015 die e abgegeben. In der Begründung zum Planentwurf ist diese auch	0	zu 1.  Die Stellungnahme des Zweckverbandes vom 25.11.2015 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Die Stadt Klütz hat sich damit auseinandergesetzt und entsprechend mit dem Entwurf berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
geplanten Spo Jede weiterfo vorzulegen.	ortplatzes als separate Lösung wird nochmals geführt.  ührende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung en stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	3	zu 2.  Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 sind keine zusätzlichen Anlagen zur Entwässerung aus dem angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 vorgesehen. Zur Entwässerung dieses Plangebietes, insbesondere des geplanten Sportplatzes, ist eine eigenständige Lösung geplant. Die Stadt Klütz hat dazu Abstimmungsgespräche mit dem ZVG zu führen. In der vorliegenden 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 sind keine Anforderungen aus dem Bebauungsplan Nr. 19 zu erfüllen.	Zu berücksichtigen.
Andreas Lach  Verteiler:  Empfänger	Teletax Bankverbindungen: Commerzbenk AG	The Part of the State of the St	zu 3. Im Aufstellungsverfahren der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Darüber hinaus erfolgen Abstimmungen und Regelungen im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amit Klützer Voln EINGANG  0.0, Juni 2016  AV EM LVB  AMIT Klützer Voln EINGANG  AV EM LVB  FEL FE V FE III  AMIT Klützer Voln  AV EM LVB  AMIT Klützer Voln  AV EM LVB  FEL FE V FE III  AMIT Klützer Voln  AV EM LVB  FEL FE V FE III  AMIT Klützer Voln  AV EM LVB  FEL FE V FE III  AMIT Klützer Voln  AV EM LVB  FEL FE V FE III  AMIT Klützer Voln  AMIT Klützer Voln	Soast.		
Nanhalam 06 had 2016	Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow		
Neubukow, 06. Juni 2016  Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Bitte stets angeben: Upl/16/18	Eric Krüger T 038294 75-239 F 038294 75-206 erickrueger Ge-dis.de Unser Zeichen NR-M-O		
Sehr geehrte Damen und Herren,	- III THE PARTY OF		
gegen die Änderung der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Beden- ken.	(1)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.	2	zu 2. Der Anlagen- und Leitungsbestand der E.DIS ist zu beachten und in die Überlegung zu integrieren.	Zu berücksichtigen.
Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.	Vorsitzender des Aufsichbrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein	zu 3. Der Hinweis ist im Zuge der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.  Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:	Versitzender) (Versitzender) (Versitzender) (Manfrad Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fiirstunwaide/Spree Amtigenricht Frankfurr (Oder) HRE 748E SI.Mr. osf/very00099 SI.Mr. osf/very0099 Commerchank AG Fiirstenwaide/Spree Konto 6 907 115	zu 4. Die Hinweise zur Einweisung sind im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Die Anforderungen an die Ergänzung der Stromverteilungsanlagen sind im Rahmen der technischen Planung zu beachten. Die Anforderungen an die zukünftige Versorgung sind im Zuge der technischen Planung	Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
<ul> <li>Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500;</li> <li>Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> </ul>	RONG 9 507 115  812 170 600 00  IBAN DES2 1704 4000 0650 7115 00  BIC COBADEFFXIX  Destathe Bank AG	und Vorbereitung zu beachten.	

101 27	I a. II	D 1 11 1 0 11 1	In . 1 . 1 . 75
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Nach Antragangebot für dwerdenden im it uns eine Nachfolgend die Sie bitte möchten: Um einen sie gewährleisten zungen freize konkreten Plaeine Abstimm Lageplan, vostandorte eine Kabel Zu unseren Abstände nac Vorhandene uüberbaut werfen sind Abtraschachtung er Bei weiteren gern zur Verfilmit freundlichte.	stellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenen Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.  möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen cheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu n., achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflandhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der mung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen nung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen rzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumzetragen sind.  vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich in DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch den. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetie-agungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handforderlich.  Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer lägung.	Zu 5.  Die Verfahrensweise zur Erschließungsplanung wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der weiterführenden Planung zu berücksichtigen.  Vertragliche Regelungen sind zu schließen.  Zu 6.  Die Hinweise sind im Zuge der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.  Zur Kenntnis zu nehmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.



lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Manse Werk	Leitungsauskunft		
Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen Frau Maria Schultz Schloßstraße 1 23948 Klütz	HanseWerk AG  Notzdienste MVP Jügersteg 2 18246 Bützov  leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134  Reiner Ktukas T +49 38461 51-2127  01.06.2016		
RegNr.: 221218(bei Rückfragen bitte angeben)  Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 2 Wohngebiet am Lindenring-Ergänzung im beschleunigten Verfahren, hier: TöB  Ort: Stadt Klütz, An der Festwiese/Lindenring bis Wismarsche Str./Ortsumfahrung	8 HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen		
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgu aus dem Verantwortungsbereich der Hanse Werk AG. Beachten 2 dieser Auskunft.	ngsanlagen Sie bitte Seite	zu 1. Die Ausführungen zu Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen, sh. nachfolgend.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Freundliche Grüße Reiner Klukas			
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthlas Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Frioke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg 11RB 5862 Pf		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.  Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der La und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.  Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig v Baubeginn anzufordern.  Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.		zu 2. Die Ausführungen zu den unverbindlichen Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf aktuelle Planauszüge entspricht je nach Planungserfordernis den entsprechend bekannten Anforderungen an die Planung. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist dann im Bedarfsfall entsprechend zu beachten. Ein Teilstück der bestehenden Gasleitung muss umverlegt werden, um vollständige Baufreiheit innerhalb des Gebietes zu schaffen. Es handelt sich dabei um den Bereich, der sich unmittelbar an der Ortsumgehungsstraße befindet, der seinerzeit nicht verlegt wurde.	Teilweise zu berücksichtigen.
Anmerkungen: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.05.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Ergänzung des Bebauungsplanes hat.		zu 3. Es werden keine weiteren Hinweise/ Forderungen zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz mitgeteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die mit Schreiben vom 29.10.2015 Reg.Nr.: 200052 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.	TO	Zu 4. Die aufgeführte Stellungnahme wird nachfolgend beigefügt.	
Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage	Total Control of the		

# Merkhlatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

#### Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarheiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und priyatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

#### Der Bauunternehmer ist verpflichtet.

rechtzeitig vor Beginn der Beuarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen von Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.

#### Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

#### Überdeckung der Leitungen

0.40 - 0.80 m, auf privatem Grund 0,40 - 1,00 m auf öffentlichem Grund

1,00 - 1,50 m bei Wasserleitungen

0,80 - 1,20 m bei Gasfernleitungen

bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.

#### Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0.10 m bei Kreuzungen 0.20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.

## För Freileltungen:

1.00 m bei Freileitungen bis 1 kV 3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV liber 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG



# Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

#### MaGnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

#### Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen mit nicht tragfählgen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

#### Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung frelzulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden, im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

#### Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugruberwerbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

#### Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen kelne elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

### Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

#### Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. 8.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bielben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

### Überbauungen/Bepflanzungen

legliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.

## Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisollerung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

36



# Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

#### Trassenwarnband

Trassenwamband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwamband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

### Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bel jeder Beschädigung die obigen Hinwelse und Informieren Sie uns sofort.

#### Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einstmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetrelbers bzw. in Absorache bedient.

#### Bei Schäden sind sofort folgende Verkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadensstelle

#### Bei ausströmendem Gas besteht akute Zlindgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bel angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

## Informationspflicht

Moldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

# HanseWerk AG Störungsannahme

0385-589 75 075

HanseWerk AG Schleswag-Hein Gas Platz 1 25450 Quickorn

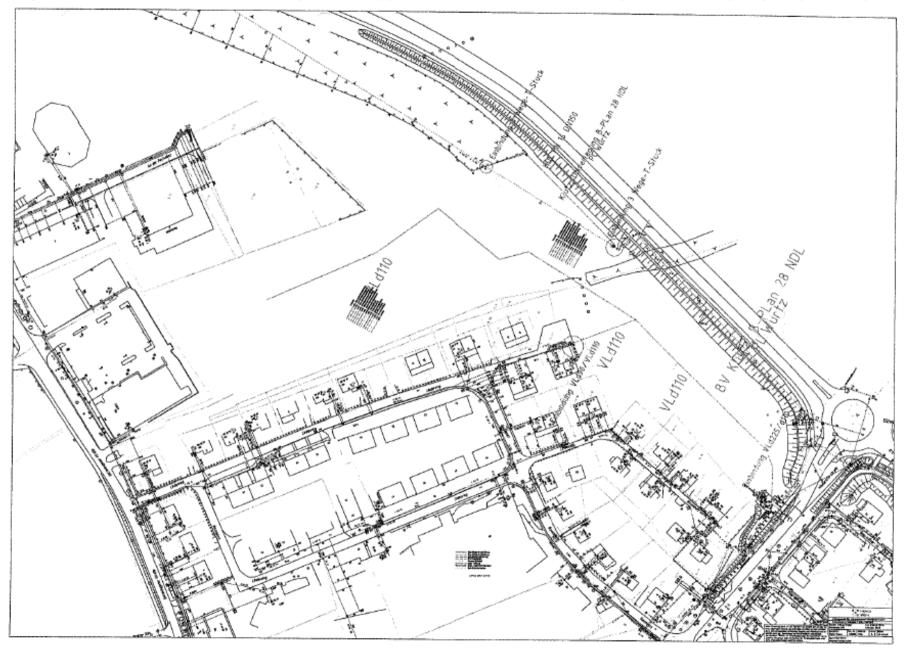
Internet: www.hansewerk.com

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiete am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes

Stellungnahme HanseWerk zum Vorentwurf

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
na. 141. Stenunghamme von/vom		Denandrang der Steffunghammen	Entischerdung/ Descrituss
Hanse Werk	Leitungsauskunft		
Amt Klützer Winkel Fachbereich II-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz	HanseWerk AG  Netzdienste MVP Jügerstog 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hannewerk.com F 038461-51-2134  Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 29:10.2015		
RegNr.: 200052(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Vorentwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 28Wohngebiet am Lindenring-, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB Ort: Stadt Klütz, An der Festwiese/Lindenring bis Wismarsche Str./Ortsumfahrung	HanseWerk AG ei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt		
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanla aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitt 2 dieser Auskunft.	igen e Seite	zu 1. Die Ausführungen zu Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Freundliche Grüße			
Reiner Klukas	sid symmetric sy		
	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Mutthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer		
Dieses Schreiben wurde maschineil erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Andreas Frieke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 P1		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.  Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.  Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.  Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.	2	zu 2.  Die Ausführungen zu den unverbindlichen Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf aktuelle Planauszüge entspricht je nach Planungserfordernis den entsprechend bekannten Anforderungen an die Planung. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist dann im Bedarfsfall entsprechend zu beachten. Ein Teilstück der bestehenden Gasleitung muss umverlegt werden, um vollständige Baufreiheit innerhalb des Gebietes zu schaffen. Es handelt sich dabei um den Bereich, der sich unmittelbar an der Ortsumgehungsstraße befindet, der seinerzeit nicht verlegt wurde.	Teilweise zu berücksichtigen.
Anmerkungen:  Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen, der Druckregelanlage, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.	3	zu 3.  Die Anforderungen sind maßgeblich im Zuge der technischen Planung und Vorbereitung zu beachten. Grundsätzlich wird die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Bauleitplanung gesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.  Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.  Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.  Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.  Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.:Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.  Anlagen:  Merkblatt  Leitungsanfrage  Rohrnetzplan.pdf	4	zu 4. Die Anlagen sind zum Gegenstand der Verfahrensunterlagen zu machen.	Zur Kenntnis zu nehmen.



l		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Dr. Lars Saalow Telester: 0385 598 79 647 e-melt: 1.saalow@kulturerbe-mv.de Aldeszaldhen: 3575 42 Sidwerfs, den 27.05,2018  Se Wohngebietes Belange der Baudenkmalpflege und dich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht	(a)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege berücksichtigt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen nicht gegeben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Belange der Baudenkmalpflege und dich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht	-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege berücksichtigt sind.  zu 2.	
	Dr. Lars Saalow  Telatar: 0385 598 79 647  Lasalow@kulturerbe-mv.de  Alconomication: 3575 42 Sichwerlo.den 27.05.2018  S Wohngebietes  Belange der Baudenkmalpflege und  lich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht	Dr. Lars Saalow Telatar: 0385 588 79 647  e-mail: L.saalow@kulturerbe-mv.de Alconazionen: 3575 42 Sichwerls, den 27.05,2016  S Wohngebietes  Belange der Baudenkmalpflege und  dich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht	Totalse: 0385 588 79 647  +-rout 1.asaiow@kulturerbe-mv.de  Anonemina: 3576 42  5chmeriv, den 27.05.2016   Zu 1.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege berücksichtigt sind.  Zu 2.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen nicht gegeben werden.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern			
LPSK M-V, Posilach 18040 Schwedts  J. 24			
Amt Klützer Winkel Telefan: (0385) 2070-2800 Schloßstr. 1 Telefan: (0385) 2070-2198 23948 Klütz E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-3856/16 Schwerin, 20. Juni 2016			
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 1. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 28 der Stadt Klütz für Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung Wohngebiet Ihre Anfrage vom 17.05.2016; Ihr Zeichen: MSCH/ME	Valiabase) und outliness		
Sehr geehrte Damen und Herren,			
mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.	hilojopusenousen, hava var	zu 1.	
Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:		Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde befeiligt haben.	10	zu 2. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbehörden wurden beteiligt. Daraus	Zu berücksichtigen.
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.	3	ergeben sich keine Anforderungen.	
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	* country is apparation operating the interest of the country of t	zu 3. Hinweise zur Vorgehensweise bei Munitionsfunden sind zu beachten. Die Einbindung im Zuge der Planung und Vorbereitung der baulichen Anlagen wird empfohlen. Die Planunterlagen enthalten bereits einen entsprechenden Hinweis. Dieser ist zu aktualisieren.	Zu berücksichtigen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	Biological and additioners		
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag	+		
gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	ī		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
J.22	Sohertz		
00Hertz Transmission Gmb H - Elchandrate 3A - 12435 Berlin	50Hertz Transmission GmbH		
Amt Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Frau Schultz Schloßstr. 1 23948 Klütz  Amt Klützer Winkel Frau Schloßstr. 1 3 0. Mai 2016  AV Find LVB Senst. Find FB II FB III FB III FB III FB III FB III	TQ Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Dalum 24.05.2016 Unsere Zeichen Fr 20100382-2		
Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren	Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 090-5150-2086 Fax-Durchwahl 090-5150-2707		
Sehr geehrte Frau Schultz,	E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder		
Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.	leitungsauskunft@50hartz.com ihre Zeichen		
Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:  - Planzeichnung - Begründung	MSCHME  thre Nachricht vom 17.05.2016  Vorsitzender des Aufsichtsreles	zu 1.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o.g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.	Chris Peeters  Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Golletz Dr. Dirk Blemmann	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind oder in nächster Zeit geplant sind.	Zui Keimuns zu neimien.
Freundliche Grüße	Sitz der Gesellschaft Bertin		
50Hertz Transmission GmbH	Handefsregister Amtagericht Charlottenburg HRB 84446		
i.A. KHAKKUW i.A. Micolfield Kretschmer Friedrich	Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 612 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF		
	USL-IdNr. DE813473581		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Mertins	Luftverteidigungs-	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Die Belange sind berührt. zu 2. Die Ausführungen können so nicht bestätigt werden. Es ergeben sich auch Gebäudehöhen von mehr als 6 m. Dies hängt mit der Ausnutzung der Dachneigung zusammen. Da jedoch die Gebäude deutlich unter 30 m Höhe entstehen werden, werden aus Sicht der Stadt	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.  Teilweise zu berücksichtigen.
Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.  Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschlie untergeordneter Gebäudeteille - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte		Klütz keine Bedenken und eine Übereinstimmung mit den Zielen des Bundesamtes gesehen.  Die Höhenfestsetzung im WA 5 wurde während des Planverfahrens angepasst. Es wird nun eine maximale Höhe der baulichen Anlagen im WA 5 von 7,50 m festgesetzt. Die	
Einzelfall mir die  Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.  Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag		Forderung der Bundeswehr, eine Höhe von 30 m über Grund nicht zu überschreiten, wird mit der vorliegenden Bauleitplanung eingehalten. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Eine nochmalige Beteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nimmt die Stadt Klütz aus diesem Grunde nicht vor.	
Im Original gezeichnet G. Schmidt	Manager and the second		

lfd. Nr. Stellungnahme vor	n/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand	<u></u>		
Dautscher Weiterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz	Abteilung Personal und Verwaltung  Ansprechpartner: Geschäftszeichen: PB16PD/16.01.02  Taleton: Fax: 0599062-5022 0599062-5033 E-Meit: Silvie_Schoenefeld@dwd.de UST-ID: DE221793			
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über die 1. Änderung und Ergä das Wohngebiet am Lindenring – Ergän ihr Schreiben vom 17.05.2016	inzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klü inzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfa	tz für hren		
Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet ar Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglic Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diesem Sinne informieren.	ntliche kilmatologische Gutachten für die Landes-, hkeltsprüfung (UVP), die Anerkennung als diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in	9	<ul><li>Zu 1.</li><li>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</li><li>Zu 2.</li><li>Gutachten sind nicht erforderlich.</li></ul>	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlager Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Leifneit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam	n zurück. Anlage			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Hauptzollamt Stralsund  3.26  ZOLL		-
T Haugicollerii Stelancii, Postoch 22 64, 18495 Sauband  nur per E-Mail  nur per E-Mail  TEL 038 31, 3 56 - 13 69 (oder 3 58 - 0)  Amt Klützer Winkel  Schloßstraße 1  EHAL poststelle.hze-stralsund@zoll.bund.de  DATUM 13, Juni 2016  TEL 038 31, 3 56 - 13 69 (oder 3 58 - 0)  FAX 0 38 31, 3 56 - 13 20  EHAL poststelle.hze-stralsund@zoll.bund.de  DATUM 13, Juni 2016		
F Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  3 Ihr Schreiben vom 13. Juni 2016		
z Z 2316 B - BB 38/2016 - B 110001 (pel Anthern tittle angeben) Sehr geehrte Damen und Herren,		
im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB folgendes an:	3	
Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.		Zur Kenntnis zu nehmen.
Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u> :  Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1  C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-		Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiete am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	-	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
phas Darü -bes richt	at im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bausen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.  über hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und sitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einsen, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ndort).	2		
Fürl	Rückfragen steht der Unterzeichner gem zur Verfügung.	-		
	reundlichen Grüßen suftrag			
Böhr	ning			
	THE STATE OF THE S			
	The state of the s			

lfd. Nr. Stellungnahme von/v	/om		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19016 Schweiin	<b>9.27</b>			
Amt Klützer Winkel Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz	bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon; (0385) 588-58288 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.Nerme-mv.de Az: 341 - TOEB201600460  Schwerin, den 23.05.2016			
Festpunkte der amtlichen geodätischen Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.28 _ 1. Änderung und Ergä ihr Zeichen: .  Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und	inzung der Stadt Klütz	AND AND A THE CONTRACT OF THE PROPERTY OF THE		
geodätischen Grundlagennetze des Lande	efinden sich keine Festpunkte der amtlichen is Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie ben die Informationen im Merkblatt über die (Anlage).	10	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Lan Vermessungs- und Katasterbehörden, da d messungen das Aufnahmepunktfeld aufbar schützen.		2	Das Katasteramt wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel				

#### Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheltlichen Vermessungen (Landes-Vermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitofeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreut oder Keramikholzen, Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck A. in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißeit. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit 🛆 und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeller in der Regel eine

Granitolatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Botzen aufgehalten

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden. hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitofeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben NP\* oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10° m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und △). Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen. abor auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelter Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich

4. Gesetzliche Grundlage für die Vormarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amfürbe Geninfor

mations- und Vermessungswesen (Gepinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16, Dezember 2010 Danach ist folgendes zu beachter

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbaurechtigte u. ä.) haben das Ein-bzw. Anbringen von Vermessungsmarkon (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf Ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern. Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, well dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzutellen
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht
- Für unmittelbare Vermitgensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemes sene Entschädigung in Geld gefordert werden.

Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeller oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, ab trägt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von rherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben

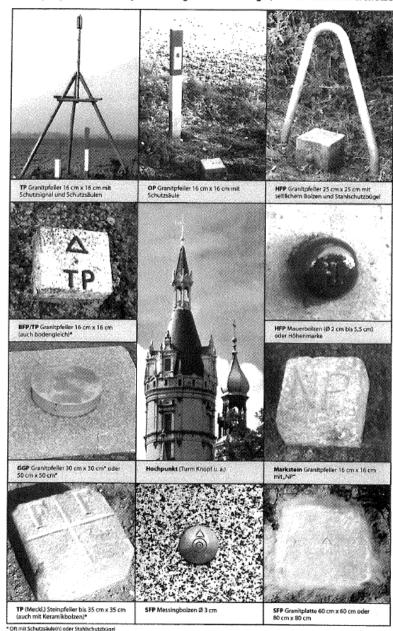
Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



49

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesforst  Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand			
Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf	Forstamt Grevesmühlen		
Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin Schloßstrasse 1 23948 Klütz  Amt Klützer Winkel Am	Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: grevosmühlen@lifoa-mv.de  Aktenzeichen: 7444.882 (bitte bei Schriftverkehr angeben)  Gostorf, den 01.05.2016		
Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung Sehr geehrte Damen und Herren,	Bebauungsplanes Nr. 28 der		
zur oben genannten 1. Änderung und Ergänzung des I wie folgt Stellung:	B- Planes Nr. 28 nehme ich		
Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldfläfestgeschrieben.  Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solch für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzeinem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwar Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Lavorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkunger vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).	he zu behandeln. Gleiches gilt essionsflächen ab 0,2 ha, ndlungen nach §15 andeswaldgesetz der	Zu 1.  Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn unterlegt dargestellt werden  Der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr Seiten des Forstamtes zugestimmt.	1	Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Begründung: Mit Schreiben 17.05.2016 wurden wir zur Stellungnahme zur oben genannten  1. Änderung und Ergänzung des B- Planes Nr.28 aufgefordert. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich Wald laut Landeswaldgesetz. Die Waldabstandslinie ist eingezeichnet. Die Baufenster für Wohnbebauung befinden sich außerhalb des laut §20 Landeswaldgesetz geforderten Mindestwaldabstandes von 30 m. Für die im Waldabstand angeordneten Parkplätze im Nordosten des Plangebietes ist laut Waldabstandsverordnung vom 20. April 2005, §2 Abs.1 eine Ausnahme möglich. Diese wird nach Prüfung der möglicherweise schädigenden Einflüsse durch bzw. auf den Wald/ die Parkplätze hiermit erteilt, da negative wechselseitige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.	Zu 3. Die Beteiligung mit Schreiben vom 17.05.2016 erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.  Zu 4. Die Belange des Waldes wurden mit dem vorgelegten Entwurf berücksichtigt. Die Festsetzungen finden die Zustimmung des Forstamtes.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.  Zu berücksichtigen.
Mit freundlichen Grüßen  i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Polizeipräsidium Rostock Polizeinspektion Wismar  Petarterpeter Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Frau Maria Schultz  Versand per E-Mail  Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Anschreiben vom 17. Mai 2016  Sehr geehrte Frau Schultz, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft.  Aus polizeillicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. werden keine Einwände gegen den Entwurf erhoben. Die Verkehrsanbindung über die Straße "An der Festwiese", sowie die Nutzung des Gehund Radweges bei Havarien, wird auch von unserer Seite favorisiert.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Der Verkehrsanbindung gemäß dem Entwurf wird aus polizeilicher Sicht gefolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
Thomas Huschka-Kössler Polizeihauptkommissar Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!		

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  Lindenaliee 2a 19067 Leazen  Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz  Leezen, den 25.05.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
© (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de  Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring − Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  Hier: Stellungnahme		
Sehr geehrte Damen und Herren,  vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg- Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.  Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen  Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH  i.A. Morgeniph i.A. Cunitz		

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben-Küste" körperschaft des öffentlichen rechts			
WBV_Wallensteingraben-Küste", Am Weisberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01 23948 Klütz			
Beszbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 02.06.2016	The second secon		
Betr.: Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB			
Sehr geehrte Damen und Herren, der o.g. Änderung wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	0	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen im Bereich vorhanden sind. Belange sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichem Gruß  U. Brun an h  Uwe Brüsewitz Geschäftsführer	AND THE PARTY OF T		
	1		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	В	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesanglerverband  Mecklenburg-Vorpommern e.V.  Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  Amt Klützer Vinkel Schloßs	The same desired to the sa		
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung und Ergänzung der o.e. Bauleitplanung. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen auf Umweit und Natur durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans zu erwarten. Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete sind ebenfalls nicht zu befürchten. Für nicht zu vermeidende Eingriffe in zu schützende Blotope bei Realisierung des Vorhabens sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Aus Sicht der von uns zu bewertenden Schutzgüter (Schutzgüter Boden, Wasser, aquatische Fauna und aquatische Flora) ergeben sich keine Einwände oder Bedenken. Beabsichtigte oder bereits geplante Maßnahmen des Landesanglerverbandes M-V im Plangebiet bestehen nicht.  Mit freundlichen Grüßen  W. A. W.  Horst Friedrich DiptIng	ZI ZI E	u 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.  u 2. Die allgemeinen Ausführungen zu naturschutzfachlichen und Umweltbelangen werden ur Kenntnis genommen.  u 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Maßnahmen im Plangebiet in Vorbereitung ind.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stedit Grevesmühler Der Bürgermeister  2ugleich Verweilungsbehörde für des Amt Gewesmühlen-Land mit den Gemeinden. Bernischt Gagleiche, Pilischew, Regigneidert, Rüfting. Gispentinitz, Febri-Reihricht, Upper, Warner Für die Gemeinde Warnow  Stedi Greveendriven - Rischwapkter 1 - 20006 Gravaendriven  Amt Klützer Winkel für die Stadit Klütz Schloßstraße 1 239-48 Klütz  Durchwaht: 0004-1720-165 E-Mail-Adrosse: g. matschliedigevestruschlen. de intelligevestruschlen. de intelligevestrusc	Es wird zur Keinfulls gehöhlnen, dass keine Allregungen bestehen.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen  Der Bürgermeister  Zugbeich Verwaltungsbahörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüferg.  Stepenitztal, Testorf-Skiektert, Uparl, Warnow  Für die Gemeinde Roggenstorf  Stadt Grevesmühlen - Rathauspielz 1 - 20008 Grevesmühlen  Amt Klützer Winkel  für die Stadt Klütz  Schloßstraße 1  23948 Klütz  D. J. J. D. South  D. J. D. J. LVB South  E-Mail-Adresse:  g. matschke@grevesmuehlen.de  Info@grevesmuehlen.de  Abtenzeichen: 6004./mat		
1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 22.02.2016)  Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Klütz. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt werden.  Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen hervorgebracht werden. zu 2. Nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Klützer Winkel ME		
	der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 20.07.2016		
zu 12	Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Damsh/16/10528		
denring	leindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur Satzung über die 1. Ände- Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lin- Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB weder Anregungen denken zu äußern. Planungen der Gemeinde Damshagen werden durch diese Planungen	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
gesetzi.	g: 0 g: 0		
F. d. R. d · (A) . ( i. A. C. K Verwan			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
•	zer Winkel		
d	BESCHLUSSAUSZUG er Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 19.07.2016		
Protokoli	om öffentlichen Teil der Sitzung		
der bie hie	zung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohnge- tes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB r: Stellungnahme als Nachbargemeinde lage: GV Hokir/16/10504		
rung und Ergä denring – Ergä	vertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung über die 1. Ändenzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindinzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB weder Anregungen n zu äußern. Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch diese Plaerührt.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Abstimmungs gesetzi. Anzah davon anwese Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung: Befangenheit:	der Vertreter: 10		
F. d. R. d. A.  I. A. Seemann Verwangestel			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahme	en Entscheidung/Beschluss
Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen2020 vom 21.07.2016  zu 13 Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Bolte/16/10502		
Beschluss:  Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes im Verfahren nach § 13a BauGB weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ke werden.	ine Anregungen oder Bedenken vorgetragen  Zur Kenntnis zu nehmen.
Abstimmungsergebnis: gesetzi. Anzahi der Vertreter: 13 davon anwesend: 8 Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthalturg: 1 Befangenheit: 0		
F. d. R. d. A.  ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) (		